

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 28.

Mittwoch, den 6. April

1870.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß sich nach Eintritt des Thau-

ters die öffentlichen Communicationswege nicht mehr in dem Zustande befinden, welchen das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt.

Liegt nun auch der Hauptgrund dieses Uebelstandes in der Jahreszeit und in den ungünstigen schnell wechselnden Witterungsverhältnissen,

ist doch nicht zu verkennen, daß sich nur ein kleiner Theil der Gutsherrschäften und Gemeinden die sofortige und rechtszeitige Vollführung der

am längsten Herstellungsarbeiten, als das Ableiten des auf der Fahrbahn sich ansammelnden Wassers, das Verziehen der ausgefahrenen Gleise, das

der Seitengräben, die Reinigung der verschleimten Schleusen u. s. w. hat angelegen sein lassen.

Es ist aber ferner auch darüber geklagt worden, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute ohne alle Rücksicht auf die durch die

günstigen Witterungsverhältnisse herbeigeführte Einweichung der Communicationswege ihr Fuhrwerk unverhältnismäßig schwer belasten und hierdurch

erst mit vielen Kosten hergestellte Fahrbahn vollständig zerstören.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses

eines Strafe von 10 Thlr. — — — bez. weiterer executivischer Zwangsmaßregeln, zunächst den auf den Communicationswegen an-

gesammelten Roth abzuziehen, die vorhandenen ausgefahrenen Gleise zu verziehen, beziehentlich mit Steinen oder Kies auszuschütten, auch die sonstigen

Schuttstreuungen auf der Fahrbahn auszugleichen, die Abschläge, wo solche nicht zu beseitigen sind, zu reinigen, die Gräben in der nöthigen Weite und

die Gräben zu heben, in der Tiefe der ausgefahrenen Gleise und Mülzen, wo Solches nöthig sein sollte, zu gehöriger Ableitung des Wassers, Seitenabzugs-

Gänge anzulegen und endlich bei Eintritt hierzu geeigneter Witterung die gesamme Fahrbahn zu versteinen, resp. zu verkleien.

Dagegen werden auch die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute zur Wahrung der Interessen der Baupflichtigen hierdurch noch besonders darauf

gemacht, daß das Gesetz vom 16. April 1840, "die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks betreffend," nach ausdrücklicher An-

erkündigung des Königlichen Ministeriums des Innern auch auf die Communicationswege und das darauf verkehrende Fuhrwerk Anwendung zu leiden

und hat man es den betreffenden baupflichtigen Gutsherrschäften und Gemeinden zu überlassen, in solchen Fällen, in denen sich eine wesentliche

Verhinderung der Communicationswege durch überlastetes Fuhrwerk herausstellt, Anzeige an die competenten Behörden der Contravenienten behufs

In dem man zu Durchführung vorstehender Anordnungen hiermit die Königl. Gerichtsämter, sowie die Herren Friedensrichter um ihre Mit-

ersucht, hat man nur noch zu bemerken, daß die betreffenden Straßenbeamten, sowie die Gendarmerie Veranlassung erhalten haben, auf

zur Sprache gebrachten Uebelstände ihr Augenmerk zu richten und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnungen unverzüglich Anzeige

zu erstatten, damit von hier aus das Nöthige eingeleitet werden kann.

Pulsnitz, am 1. April 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.
von Salza u. Lichtenau.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt sollen

den 10. Juni 1870

Carl Traugott Lunzen in Oberlichtenau eigenhändig zugehörige Grundstücke, als:
1., die Gartennahrung sammt Zubehör Nr. 120 des Brand-Catasters für Oberlichtenau Meissner Seits, Fol. Nr. 31 des Grund und Hypo-

thekenbuchs,

2., das Waldgrundstück, Fol. Nr. 76 und

3., das Wiesengrundstück, Fol. Nr. 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederlichtenau Meissner Seits, welche Grundstücke am 8. Fe-

bruar dieses Jahres ohne Berücksichtigung der Oblaten auf zusammen 2600 Thaler — — — gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert

was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 2. April 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand der

Parochie Lichtenberg der Zeit aus folgenden Mitgliedern besteht:

1., dem Pfarrer Friedrich August Greiff (Vorsitzender und Protocollführer), 2., dem Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Gottlob Schöne

in Lichtenberg, 3., dem Gutsbesitzer und Ortsrichter Karl Traugott Seifert in Lichtenberg, 4., dem Gutsbesitzer Karl Samuel Gartner in

Lichtenberg, 5., dem Hausbesitzer Gottlieb Traugott Gräfe in Lichtenberg, 6., dem Hausbesitzer und Local-Steuereinnehmer Johann Karl

Christian Lauterbach in Lichtenberg (Kirchrechnungsführer), 7., dem Hausbesitzer Friedrich August Seifert in Kleindittmannsdorf, 8., dem

Gutsbesitzer und Ortsrichter Friedrich August Körner in Mittelbach.

Greiff, Pfarrer.

